

**Kurztitel**

Tierärztekammer-Wahlordnung 2003

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 116/2003 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 86/2012

**§/Artikel/Anlage**

§ 29

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2003

**Außerkrafttretensdatum**

14.08.2012

**Text**

§ 29. Nach Abschluss der Wahlhandlung hat der abtretende Präsident dafür Sorge zu tragen, dass der Wahlvorgang und dessen Ergebnis in einer Niederschrift verzeichnet werden. Diese Niederschrift ist vom abtretenden Präsidenten sowie dem neu gewählten Präsidenten zu unterzeichnen und samt den sonstigen auf die Wahlhandlung Bezug habenden Beilagen dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu übermitteln. Der Niederschrift ist ein Ersuchen um Angelobung des neu gewählten Präsidenten und der neu gewählten Vizepräsidenten anzuschließen.